

12.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - In - Kzu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts

**Der federführende Rechtsausschuss (R),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Kulturausschuss (K)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:In
K
R**1. Zur Eingangsformel**

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen:"

Begründung:

Das vorgesehene Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung
des Bundesrates, da es in § 81 Abs. 1 Satz 4 und in § 83 Satz 2 bis 4 BGB-E
Regelungen zum Verwaltungsverfahren der Länder enthält.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften
über das Verwaltungsverfahren "jedenfalls gesetzliche Bestimmungen, die die
Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der
Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der
behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der
Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungs-
interne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln" (vgl.
E:VerfGE 55, 274 <320 f.>).

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

§ 83 Satz 2 BGB-E regelt, dass die Stiftungsbehörde bei einer Stiftung von Todes wegen, bei der das Stiftungsgeschäft keine den Anforderungen des § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB-E genügende Satzung enthält, eine entsprechende Satzung erlässt bzw. eine unvollständige Satzung ergänzt. Korrespondierend zur materiellen Aussage wird in § 83 Satz 2 bis 4 BGB-E auch das Verwaltungsverfahren zur Satzungsgebung bzw. -ergänzung determiniert. Festgelegt ist zunächst der zeitliche Verfahrensablauf, da die Satzung zwingend vor der Anerkennung erstellt werden muss. Umfasst ist weiter der gesamte Vorgang von der Entgegennahme des Antrags über die Prüfung, ob eine Satzung vorliegt bzw. ob sie den Anforderungen des § 81 Abs. 1 Satz 3 BGB-E entspricht, bis zur Erstellung bzw. Ergänzung der Satzung nach ebendiesen gesetzlichen Vorgaben. Ferner ist festgelegt, dass die Stiftungsbehörde den Stifterwillen beachten muss; § 83 Satz 3 und 4 BGB-E enthalten Vorgaben für die Sitzbestimmung.

Die vorgesehene Änderung des § 83 BGB löst nicht lediglich ein Tätigwerden der Stiftungsbehörde aus, sondern zeichnet ihr unmittelbar den Weg zum Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts der Anerkennung vor und enthält damit eine zur Zustimmungsbefähigung des Gesetzes führende konkrete Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens.

Darüber hinaus treffen die genannten Vorschriften auch Regelungen über die Einrichtung der Behörden. Zur Einrichtung der Behörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG gehört auch die Festlegung ihres näheren Aufgabenkreises (vgl. BVerfGE 75, 108 <150 f.>). Indem den Stiftungsbehörden die Aufgabe übertragen wird, vor Erteilung der Anerkennung durch Entwurf bzw. Ergänzung der Stiftungssatzung rechtsgestaltend tätig zu werden, wird ihnen eine vom eigentlichen Anerkennungsverfahren abgrenzbare Aufgabe zugewiesen, die nicht nur zu einer quantitativen, sondern zu einer qualitativen Erweiterung ihres Aufgabenbereichs führt.

Das vorgesehene Gesetz bedarf auch gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da mit Artikel 2 das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz geändert werden soll. Die Erbschaftsteuer steht nach Artikel 106 Abs. 2 Nr. 2 des Grundgesetzes den Ländern zu, so dass hier ein Bundesgesetz über Steuern geändert werden soll, dessen Aufkommen den Ländern zufließt.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 80 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 § 80 Abs. 2 sind nach den Wörtern "genügt, die" die Wörter "dauernde und" einzufügen.

Begründung:

Rechtsfähige Stiftungen sind grundsätzlich auf Dauer angelegt. Die Rechtsform der Stiftung ist für die Durchsetzung kurzfristig erreichbarer Ziele ungeeignet. Gerade die Dauerhaftigkeit wird vielfach als ein Wesenselement

der Stiftung bezeichnet. Ein nur vorübergehender Zweck wird hingegen nur in den wenigsten Fällen die rechtliche Verselbständigung zu seinem Initiator erfordern. Dies schließt nicht die Errichtung von Stiftungen aus, deren Zweckerfüllung mit einem zeitlichen Ende verbunden ist (etwa die Instandsetzung eines Kulturobjekts).

Diese Auffassung findet in der Entwurfsbegründung ihren Niederschlag (§. 10). Sie entspricht auch der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Meinung (vgl. etwa Rawert, in: Staudinger, BGB-Komm., 13. Aufl. 1995, Vorbem. zu §§ 80 ff. Rdnr. 8; Reuter, in: Münchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl. 2001, Vor § 80 Rdnr. 15 f.; Andrick/Suerbaum, Stiftung und Aufsicht, 2001, § 2 Rdnr. 7 und § 6 Rdnr. 57).

Demgemäß verlangt auch die Mehrzahl der Landesstiftungsgesetze als Voraussetzung für die Stiftungserrichtung, dass die "dauernde und nachhaltige" Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet sein muss. Beide Begriffe werden bewusst nebeneinander verwendet. Denn das Wort "nachhaltig" ist mehrdeutig; es kann auch lediglich als "besonders intensiv" verstanden werden.

§ 80 Abs. 2 BGB-E begnügt sich im Normtext hingegen mit dem Adjektiv "nachhaltig". Das Merkmal "dauernd" fehlt. Es kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden, dass diese Wortwahl bei Auslegungsfragen in Zukunft als bewusste Abkehr von dem in der Mehrzahl der Landesstiftungsgesetze verwendeten Sprachgebrauch verstanden wird. Daraus könnte gefolgert werden, dem Merkmal der Dauerhaftigkeit solle in Zukunft geringere Bedeutung zukommen als in der Vergangenheit. Dies könnte wiederum dazu führen, dass der Rechtsanspruch auf Stiftungserrichtung zukünftig für sehr kurzfristige Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Eine derartige Entwicklung wäre bedenklich. Stiftungsberatung und -aufsicht sind kostenaufwändig. Schon aus verwaltungspraktischen Gründen müssen die knappen Ressourcen der Verwaltung auf diejenigen Vorhaben konzentriert werden, bei denen Rat und Hilfe für Stiftungswillige unabdingbar erscheinen.

Dieses Ziel wird durch die Einfügung der Wörter "dauernde und" erreicht. Normtext und Entwurfsbegründung werden in Übereinstimmung gebracht. Der Grundsatz der Dauerhaftigkeit von Stiftungen wird bekräftigt.